

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.07.1950

Geschäftszahl

1499/48

Rechtssatz

Ist über die Ablehnung der Übernahme eines Beamten in einen neuen Personalstand kein besonderer Bescheid ergangen, so kann sie zugleich mit dem Bescheid über die Ruhestandsversetzung nach § 8 Abs 2 des B-ÜG bekämpft werden.